

Zucht und gewerbliche Haltung

§ 11

(1) Wer

1. Wirbeltiere züchten oder halten,.....

oder

3. gewerbsmäßig.....

c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

In dem Antrag auf Erteilung der
Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a bis d die Räume ...

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im
Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr.
2c, die für die Tätigkeit

verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung
oder ihres bisherigen beruflichen

oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die
Tätigkeit erforderlichen fachlichen

Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis
hierüber ist auf Verlangen in einem

Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu
führen,

2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die
erforderliche Zuverlässigkeit hat,.....

Wer also aus der Pferdehaltung hinter dem Haus oder
einem reinen Pensionsstall eine Reitschule oder einen
Zuchtbetrieb macht oder gewerblich unterrichtet, muss
dies vorab dem zuständigen Landratsamt melden.
Dieses wird dann unter Einbeziehung des örtlichen
Amtsveterinärs die Zulassung prüfen und ggf. die
Genehmigung erteilen.

Die Sachkunde wird in Bayern im Übrigen derzeit
durch eine gültige VFD Übungsleiterausbildung
nachgewiesen.

**Die Vorteile einer VFD Mitgliedschaft
auf einen Blick:****Rechtsbeistand**

Die VFD-Rechtsexperten beraten in Frage des
Reitrechts und helfen, die Reit- und Fahrwege
freizuhalten, notfalls im gerichtlichen
Verfahren.

Preisvorteile

Durch die VFD gibt's Vergünstigungen bei
Veranstaltungen!

Ausbildung

Die VFD bietet Ausbildungsmöglichkeit zum
Gelände- und Wanderreiter und -fahrer,
Rittführer, Fahrtenführer und Ausbilder!

Pferdewohl

Die VFD kümmert sich um das Wohl der Pferde
und deren artgerechten Haltung!

Umweltschutz

Die VFD führt Pferd, Reiter und Fahrer an
einen umsichtigen Umgang mit der Natur
heran!

Kommunikation

Die VFD ist Deutschlands größtes Netzwerk
der Freizeit- und Wanderreiter und Fahrer,
auch im Internet!

**Mach doch einfach mit –
wir freuen uns auf Dich**

Stand 11/2016 Copyright VFD Bayern Faltblatt Nr. 206

Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in
Deutschland, Landesverband Bayern e.V.

Landshamer Str. 11
81929 München – Riem
Tel: 089 / 130 114 83
eMail: info@vfd-bayern.de
www.vfd-bayern.de



Tierschutzgesetz



Tierschutzgesetz für Reiter

**Vereinigung der Freizeitreiter und
–fahrer in Deutschland
Landesverband Bayern e.V.**

Recht

Tierschutzgesetz

Eine der blamabelsten Angelegenheiten der menschlichen Entwicklung ist es, dass das Wort "Tierschutz" überhaupt geschaffen werden musste. (Theodor Heuss)

Da wir die oben genannte Entwicklung nun hinter uns haben, ist es aber wichtig, dass wir Reiter die wichtigsten und betreffenden Paragraphen des Tierschutzgesetzes kennen.

Das Tierschutzgesetz wird unter anderem ergänzt durch: Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten
Leitlinien der Arbeitsgruppe Tierschutz und Pferdesport

Auszüge aus dem Tierschutzgesetz:.....

Grundsatz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen....

Als vernünftiger Grund ist hier natürlich z.B. die Spritze des Tierarztes zu verstehen, die das Pferd zur Gesunderhaltung oder Gesundheit braucht.



Recht

Tierschutzgesetz

Pferdehaltung

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,
1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen...



Der Paragraph 2 regelt die Vorgaben für den Pferdehalter bzw. den Pferdebesitzer und den Pferdehüter.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten kann jeder Amtstierarzt überprüfen. Eine einheitliche Vorgehensweise gibt es aber dazu nicht.

Reine Pensionsställe unterliegen also dem §2 des Tierschutzgesetzes

Weiter wird in diesem Paragraphen das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ermächtigt eigene Rechtsverordnungen in Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, soweit es für den Schutz der Tiere erforderlich ist. So z.B. bei der Haltung oder dem Transport.

Recht

Tierschutzgesetz

Pferdenutzung

§ 3

Es ist verboten,
1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,
1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,
2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben.....

